

BGer 5A_238/2018 vom 31. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_238_2018

FR: TF 5A_238/2018 du 31 mai 2018

IT: TF 5A_238/2018 del 31 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 1. Dezember 2017 erteilte das Regionalgericht Emmental-Oberaargau der Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental, provisorische Rechtsöffnung für Fr. 635'111.10. Mit Entscheid vom 26. Januar 2018 trat das Obergericht des Kantons Bern auf die dagegen von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde nicht ein.

Gegen diesen Entscheid hat C._____ im Namen der Beschwerdeführerin am 9. März 2018 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Nach entsprechender Aufforderung hat die Beschwerdeführerin die Beschwerde selber unterzeichnet. Mit Verfügung vom 18. April 2018 ist die Beschwerdeführerin aufgefordert worden, einen Kostenvorschuss von Fr. 9'000.-- zu bezahlen. Mit Verfügung vom 1. Mai 2018 ist der Beschwerdeführerin Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis zum 22. Mai 2018 angesetzt worden. Am 26. Mai 2018 (Postaufgabe) hat die Beschwerdeführerin die Beschwerde zurückgezogen. Sie habe den Gerichtskostenvorschuss deshalb nicht einbezahlt.

Folglich ist das Beschwerdeverfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung (Art. 32 Abs. 2 BGG) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

E. 2

Angesichts des geringen bisher angefallenen Aufwands ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP , Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.